

Hygienekonzept zur Eigentümerversammlung

Unser Hygienekonzept basiert auf der zehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vom 22. Juli 2020 des Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 59 sowie der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 1. August 2020

§1 Abstandsgebot

In geschlossenen Versammlungsräumen sowie bei Zutritt und beim Verlassen unserer Versammlungsstätten ist zu jeder Zeit ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.

§2 Begrenzung der zulässigen Personenzahl

Auf Grund der buchbaren Versammlungsräume ist zurzeit eine Eigentümerversammlung unter Einhaltung des § 1 nur mit rd. 25 Eigentümern möglich. Die exakte Anzahl richtet sich nach dem spezifischen Raum.

(1) Um die Anzahl der Personen im Vorfeld prüfen zu können, ist es unerlässlich, sich zur Veranstaltung anzumelden.

(2) Um die Begrenzung der zulässigen Personenzahl nicht zu überschreiten, darf pro Eigentumseinheit nur eine Person als Vertretung erscheinen. Begleitpersonen sind aus o.g. Gründen nur nach vorheriger Absprache und verfügbarem Platz möglich. Angeraten wird die Nutzung der Vollmachtserteilung.

(3) Zum Schutz aller Beteiligten ist die Teilnahme von vorerkrankten oder Personen mit Erkrankungssymptomen nicht möglich. Selbstverständlich sind Rückkehrer aus Risikogebieten innerhalb der Quarantänefrist ausgeschlossen. Der Versammlungsleiter übt i.V. mit dem Hausherrn das Hausrecht aus.

§3 Mund und Nasenbedeckung

(1) Bei dem Besuch in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern.

(3) Es gelten keine Ausnahmen. Auf die Vollmachtnutzung wird verwiesen.

(4) Der Versammlungsleiter nutzt eine Gesichtsmaske.

§4 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen

(1) Die Polzin ImmoService hat sicherzustellen, dass die Abstandsregeln nach § 1 eingehalten werden und behält sich vor, bei Nichteinhaltung die Versammlung abubrechen,

(2). ein in Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 oder bei gewerblichen Einrichtungen ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 2 zu erstellen

(3). bei Angeboten in geschlossenen Räumen alle Kundinnen und Kunden, Gäste oder Nutzerinnen und Nutzer in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 8 zu erfassen. Der Teilnehmer erklärt sich zur Nutzung einer Sammelliste bereit.

§5 Schutz- und Hygienekonzept

(1) Das Schutz- und Hygienekonzept wird durch die Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig dargelegt:

1. Die Abstandsregeln nach §1 können wie folgt eingehalten werden:
 - Der Zugang hat einzeln zu erfolgen
 - Der zugewiesene Sitzplatz muss sofort eingenommen werden und ist unveränderbar.
 - Sofern ein Ein- und Ausgang vorhanden sind, müssen diese auch wie vorgesehen genutzt werden, um einen Rundlauf zu erzeugen
2. die Hygienemaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen durchzusetzen, muss nach §3 eine Mund und Nasenbedeckung tragen. Dies gilt auch für die Veranstalter.
3. Der Veranstaltungsraum muss ausreichend gelüftet werden. Um dies bei fehlender Belüftungsanlage einhalten zu können, wird die Veranstaltung nur eine Stunde andauern. Wenn diese Zeit überschritten werden muss, wird eine Pause von 15 Minuten eingeplant. Die maximale Dauer für eine Eigentümerversammlung mit Belüftung beträgt 120 Minuten.
4. Die Tische werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert
5. Es ist ein eigener Kugelschreiber sowie, wenn gewünscht, ein eigener Notizblock mitzubringen. Wenn jemand sich nicht daran hält, und einen von uns bereitgestellten Kugelschreiber nutzen möchte, wird dieser nach jedem Gebrauch desinfiziert.
6. In Räumlichkeiten der Verwaltung sind keine Toilettengänge gestattet. In externen Veranstaltungsräumen gilt das Konzept des Hausherrn zur Toilettennutzung.
7. Sind Fenster zu öffnen, werden diese zwecks Lüftung während der gesamten Veranstaltung geöffnet.
8. Wenn die Veranstaltung in einer Filiale der Polzin ImmoService stattfindet, muss diese nach dem Arbeitsbetrieb (ab 17:00 Uhr) erfolgen.

§6 Namensliste zur Kontaktverfolgung

Soweit es die Verordnung verlangt, sind zum Zweck der Infektionskettenverfolgung der Name und die Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der betroffenen Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes durch die verantwortliche Person zu erheben, ohne dass Dritte Kenntnis von den Daten erlangen können, zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren.

Die Registrierungsliste erfolgt über die bekannten Daten. Sollte eine uns unbekannt Vertretung für einen Eigentümer an der Veranstaltung teilnehmen, muss diese uns die genannten Daten zur Verfügung stellen.